

**BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH**

GZ • BKA-920.756/0004-III/1/2017

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG. GREGOR WEBER

PERS. E-MAIL • GREGOR.WEBER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207247

IHR ZEICHEN • BMGF-96100/0015-II/A/6/2017

Bundesministerium für Gesundheit und  
Frauen  
zH Vera Pribitzer  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden - Begutachtung und Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

**Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt**

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBI. II Nr. 245/2011 idF BGBI. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBI. II Nr. 489/2012 idF BGBI. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren

- 2 -

- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

**Zielformulierung:**

Ziel 1 fokussiert auf eine finanzielle Entlastung für Kleinbetriebe. Es wird empfohlen, zu prüfen, ob diese Entlastung durch einen Indikator in Form einer entsprechenden Kennzahl zum Ausdruck gebracht werden kann, die diese Entlastung quantitativ zum Ausdruck bringt. Die derzeitigen Beschreibungen des Ausgangs- und Zielzustandes entsprechen eher der Beschreibung einer Maßnahme.

**Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit:**

Es wird empfohlen, die sich aus dem Vorhaben ergebenden wesentlichen Auswirkungen auf Unternehmen im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung darzustellen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

[WFA@bka.gv.at](mailto:WFA@bka.gv.at)

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

17. Mai 2017  
Für den Bundeskanzler:  
PLEYER

**Elektronisch gefertigt**

